



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 22

Ausgegeben in Osterode am Harz am 12.07.2012

41. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Beirat der Kreisvolkshochschule, Sitzung am 19.07.2012

388

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 17.07.2012

389

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Flecken Gittelde**

Bebauungsplan Nr. 21 "Interkommunaler Gewerbepark", 1. Änderung, Satzungsbeschluss

390

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 19. Juli 2012, 16:30 Uhr,

findet im Volkshochschulzentrum, Neustädter Tor 1 – 3, 37520 Osterode am Harz,  
eine öffentliche Sitzung des

**Beirates der Kreisvolkshochschule**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule am 11. Januar 2012
4. Berichte aus den Fachbereichen
5. Programmplanung 2012/2013  
- Vorstellung der neuen Kursangebote
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 09. Juli 2012

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung:

Gero Geißleiter  
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 17. Juli 2012, 15:00 Uhr,

findet im Kreishaus, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, in der Cafeteria (C2.02) eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen  
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 21. Februar 2012
4. Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden  
Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
5. Aufgabe und Zielsetzung des Beirates
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 09. Juli 2012

Catherine Thiem  
Vorsitzende

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Flecken Gittelde  
L3/3-4.21.1Ä (5)

Windhausen, den 4. Juli 2012

**Bekanntmachung**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ des Fleckens Gittelde; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat des Fleckens Gittelde hat am 25. Juni 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist nachstehend ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09.00 - 12.00 Uhr, montags 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 - 16.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Gittelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ wurde im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) aufgestellt, von einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Harald Dietzmann  
Gemeindedirektor